

zeugend zu begründen. Urteilstenor und Urteilsgründe bilden eine Einheit. Während der Urteilstenor die Straftat in kurzen Worten charakterisiert und die staatliche Zwangsmaßnahme bestimmt, die gegen den Angeklagten anzuwenden ist, oder den Angeklagten freispricht, ist in den Urteilsgründen der Nachweis der Richtigkeit der im Tenor gefällten Entscheidung zu führen. So müssen in den Urteilsgründen verurteilender Strafurteile Tatzeit, Tatort und die festgestellten Tatsachen angegeben sein, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen. Sie müssen das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen (§ 223 Abs. 1 und 2 StPO). Das Gericht muß es verstehen, wie Marx schrieb, „die Strafe zur wirklichen Konsequenz des Verbrechens zu machen. Sie muß dem Verbrecher als die notwendige Wirkung seiner eigenen Tat, daher als seine eigene Tat erscheinen.“¹²⁷

Das kann natürlich nicht nur mit Hilfe des Urteils oder der Urteilsgründe erreicht werden, sondern hängt weitgehend von der Art und Weise der Durchführung der gesamten Hauptverhandlung ab. Trotzdem muß dieser Grundsatz im Urteil zum Ausdruck kommen. Die Urteilsgründe müssen zu der Erkenntnis führen, daß das Gericht nur so, wie es im Urteilstenor geschehen ist, entscheiden konnte, durfte und mußte. Dann ist das Urteil gut. Dann erfüllt es seine hohe politische und erzieherische Aufgabe.

Diese Qualität des Urteils wird durch seine Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, durch seine Wahrheit und Überzeugungskraft wesentlich bestimmt. Diese Forderungen an das gerichtliche Urteil sind nicht neu. Sie sind schon wiederholt erhoben worden.¹²⁸ Dennoch werden die Urteilsgründe noch nicht in allen Fällen diesen Forderungen gerecht, sei es, daß der Sachverhalt nicht umfassend genug geschildert oder die rechtliche Beurteilung nicht gründlich genug vorgenommen wird, sei es, daß die Beweiswürdigung mangelhaft ist oder daß das Strafmaß nicht in erforderlichem Grade durch die Darlegung der Gesellschaftsgefährlichkeit gerechtfertigt wird. Solche Mängel mindern die Überzeugungskraft des Urteils. An ihnen zeigt sich, daß das Gericht über die Hauptfrage, um die es bei der Urteilsabfassung geht, noch keine

127. Marx, Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz, in: Marx/Engels, Werke, Band 1, Berlin 1957, S. 114.

128. vgl. Ranke/Schindler, Inhalt und Methode der Urteilsbegründung im Strafverfahren erster Instanz, NJ, 1954, S. 101 ff.; Schumann, Die erzieherischen Aufgaben des Obersten Gerichts in der gegenwärtigen Lage, NJ, 1955, S. 708 ff.